

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/104 vom 4. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_104

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/104 du 4 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/104 del 4 febbraio 2025

Regeste

Art. 42 IVG. Art. 17 Abs. 2 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Revision der Hilflosenentschädigung. Untersuchungspflicht. Anpassungszeitpunkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 4. Februar 2025, IV 2024/104).

Erwägungen

E. 1

Eine Vereinigung dieses Beschwerdeverfahrens mit dem Beschwerdeverfahren betreffend die Aufhebung der Invalidenrente kommt nicht in Frage, da die beiden Beschwerdeverfahren unterschiedliche Streitgegenstände betreffen, die keinen sachlichen Zusammenhang aufweisen, der eine Vereinigung rechtfertigen könnte. Ebenso wenig ist einzusehen, weshalb dieses Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss des anderen Verfahrens sistiert werden sollte.

E. 2

IV 2024/104 8/12

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses ist ein Revisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG betreffend die am 5. August 2015 zugesprochene Hilflosenentschädigung gewesen. In diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die laufende Hilflosenentschädigung zu Recht rückwirkend revisionsweise per 1. Juni 2021 aufgehoben hat.

E. 3.1

Die Beantwortung der Frage, ob sich der massgebende Sachverhalt seit dem 5. August 2015 wesentlich im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG verändert hat, erfordert einen Vergleich zwischen dem Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des damaligen Verfahrens am 5. August 2015 mit dem Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Revisionsverfahrens am 21. März 2024. Im Idealfall stünde der Sachverhalt für beide Vergleichszeitpunkte mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Hier liegt aber kein solcher Idealfall vor, weil die Beschwerdegegnerin im ursprünglichen Verfahren im Jahr 2015 für die Bemessung der Hilflosigkeit nur auf die telefonischen Angaben der Ehefrau des Beschwerdeführers abgestellt hatte und weil der Sachverständige Dr. H. ___ in seinem Gutachten gestützt auf eine sorgfältige und eingehende Würdigung der Angaben in den Akten einschliesslich des Observationsmaterials überzeugend begründet dargelegt hat, dass starke Zweifel an der vom Beschwerdeführer und dessen Ehefrau geltend gemachten

Hilflosigkeit bestünden. Bereits im ersten Gutachten aus dem Jahr 2005 betreffend ein Begehren um eine Invalidenrente hatten die Sachverständigen im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine Simulation nicht ausgeschlossen werden könne, weshalb weitere Abklärungen durchzuführen seien. Folglich hätte die Beschwerdegegnerin die telefonischen Angaben der Ehefrau des Beschwerdeführers kritisch würdigen und weitere Abklärungen vornehmen müssen. Jedenfalls steht der anspruchsrelevante Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungszusprache am 5. August 2015 nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der üb erwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Von einer weiteren Abklärung der damaligen Sachlage erst heute, rund zehn Jahre später, ist kein Erkenntnisgewinn zu erwarten. Folglich liegt diesbezüglich eine objektive Beweislosigkeit vor. Diese objektive Beweislosigkeit müsste an sich zur Folge haben, dass der aktuelle Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Revisionsverfahrens nicht mit dem Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Zusprache der Hilflosenentschädigung verglichen werden könnte, was bedeuten würde, dass es nicht möglich wäre, die Frage nach einer relevanten Sachverhaltsveränderung zu beantworten. Im Ergebnis könnte die Verfügung vom 5. August 2015 nicht mehr revidiert werden; sie wäre „revisionsresistent“. Das würde allerdings dem Sinn und Zweck des Art. 17 Abs. 2 ATSG diametral zuwiderlaufen, weshalb die Abteilung II des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen die Praxis begründet hat, in Fällen wie diesem nicht auf den – objektiv nicht mehr ermittelbaren – Sachverhalt im Zeitpunkt der IV 2024/104 9/12

ursprünglichen Leistungszusprache, sondern vielmehr auf jene Sachverhaltsannahme abzustellen, die der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung zugrunde gelegt worden ist (vgl. etwa den Entscheid IV 2016/364 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 20. August 2019, E. 1.1, mit Hinweis). Hier muss also davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer am 5. August 2015 wegen einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung bei sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen gewesen ist.

E. 3.2

Der Sachverständige Dr. H.____ hat in seinem Gutachten überzeugend begründet festgehalten, dass der Beschwerdeführer beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen, beim Essen, bei der Körperpflege und beim Verrichten der Notdurft „wahrscheinlich“ (IV-act. 163–36) nicht auf eine erhebliche Dritthilfe angewiesen sei. Bezüglich der Fähigkeit zur Fortbewegung ausser Haus hat Dr. H.____ keine definitive Antwort gegeben. Er hat eine Belastungserprobung in einem geschützten Rahmen zur Austestung der Fähigkeit des Beschwerdeführers, ausserhalb des familiären Umfeldes zu interagieren, empfohlen. Von einer entsprechenden Abklärung könnte abgesehen werden, wenn der Beschwerdeführer bei den übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen nicht auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen wäre, denn ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung setzt einen regelmässigen und erheblichen Dritthilfebedarf bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen voraus. Allerdings ist ungewiss, was Dr. H.____ gemeint hat, als er festgehalten hat, dass der Beschwerdeführer bei den übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen „wahrscheinlich“ nicht auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen sei. Am ehesten dürfte diese Aussage so zu interpretieren sein, dass Dr. H.____ sich nicht hinreichend sicher gewesen ist, dass er den Beschwerdeführer also nicht als überwiegend wahrscheinlich selbständig im familiären Rahmen qualifizieren konnte. Da Dr. H.____ aber kein Jurist ist und da deshalb nicht davon

ausgegangen werden kann, dass er „wahrscheinlich“ als einen terminus technicus verwendet hat, ist die Frage, was er genau gemeint hat, nicht definitiv zu beantworten. Der massgebende Sachverhalt erweist sich damit in einem entscheidenden Punkt als ungenügend ermittelt. Die angefochtene Verfügung ist folglich in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen, weshalb sie als rechtswidrig aufgehoben werden muss. Die Sache ist zur Fortsetzung der Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird Dr. H.____ auffordern anzugeben, ob der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich selbständig beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen, beim Essen, bei der Körperpflege und beim Verrichten der Notdurft gewesen ist. Sie wird Dr. H.____ dafür wohl zunächst erklären müssen, was unter dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen ist.

E. 3.3

Auch bezüglich des massgebenden Zeitpunktes, auf den hin die laufende Hilflosenentschädigung allenfalls aufzuheben ist, erweist sich der Sachverhalt aus den nachfolgend erwähnten Gründen als ungenügend ermittelt. Gemäss dem Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erfolgt die Aufhebung einer laufenden IV 2024/104 10/12

Hilflosenentschädigung grundsätzlich auf das Ende des der Zustellung der Aufhebungsverfügung folgenden Monats. Der Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV sieht allerdings eine rückwirkende Aufhebung für jene Fälle vor, in denen der Bezüger die Leistung unrechtmässig erwirkt oder aber seine Meldepflicht nicht erfüllt hat. Der Sachverständige Dr. H.____ hat seine Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer sei „wahrscheinlich“ höchstens noch bei der Fortbewegung ausser Haus respektive bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen, unter anderem mit dem Observationsmaterial begründet. Die Observationen waren in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt worden. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer gestützt auf das Gutachten von Dr. H.____ bereits damals „wahrscheinlich“ nicht mehr anspruchsbegründend hilflos gewesen ist. Da er mittels eines Fragebogens zur Überprüfung der Hilflosenentschädigung im Frühjahr 2021 behauptet hat, er sei weiterhin schwergradig hilflos, dürfte er spätestens in jenem Zeitpunkt seine Meldepflicht verletzt haben, sofern er tatsächlich überwiegend wahrscheinlich nicht mehr anspruchsbegründend hilflos gewesen sein sollte. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass sich sein Gesundheitszustand nicht schlagartig in jenem Zeitpunkt, sondern bereits in einem längeren Zeitraum davor stetig verbessert haben könnte. Folglich könnte er allenfalls schon einige Zeit vor dem Frühjahr 2021 so weit selbständig gewesen sein, dass er die Anspruchsvoraussetzungen für den Weiterbezug der Hilflosenentschädigung nicht mehr erfüllt hätte. Möglicherweise dürfte Dr. H.____ in der Lage sein, auf eine entsprechende Nachfrage hin genauere Angaben zum Verlauf der Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers in der Zeit vor Mai 2021 zu machen. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass Nachbarn, Angestellte des Einkaufszentrums oder weitere Personen objektive Angaben liefern könnten, die es ermöglichen, eine allenfalls schon lange vor Mai 2021 erreichte Selbständigkeit des Beschwerdeführers bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu belegen. Von weiteren Abklärungen kann also ein wesentlicher Erkenntnisgewinn bezüglich eines möglichen früheren Anpassungszeitpunktes erwartet werden. Die Beschwerdegegnerin wird folglich auch diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen haben.

E. 4

Nach der Auffassung des Bundesgerichtes müsste in dieser Situation eine reformatio in peius angedroht werden, weil das wieder aufzunehmende Verwaltungsverfahren möglicherweise zu einer früheren Aufhebung der Hilflosenentschädigung könnte. Eine solche Androhung einer reformatio in peius wäre aber geradezu absurd, da die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers selbst (eventualiter) die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung beantragt hat und sie darauf hingewiesen werden müsste, dass ihr Eventualantrag gutgeheissen werden könnte. Das wäre offensichtlich unsinnig. Zudem ist der Ausgang des wieder aufzunehmenden Verwaltungsverfahrens im jetzigen Zeitpunkt noch so offen, dass sich das Gericht in einem Hinweis auf eine mögliche reformatio in peius im anschliessenden Verwaltungsverfahren gar nicht zur Höhe des Risikos, dass das Ergebnis IV 2024/104 11/12

der weiteren Sachverhaltsabklärung durch die Beschwerdegegnerin sich für den Beschwerdeführer nachteilig auf dessen Anspruch auswirken würde, äussern könnte. In dieser Situation wäre die Androhung einer reformatio in peius ein inhaltsleerer Formalismus, denn sie würde den Beschwerdeführer nicht einmal annähernd in die Lage versetzen, sich rational für oder gegen einen Rückzug der Beschwerde zu entscheiden. Das Versicherungsgericht sieht deshalb bewusst davon ab, dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zum Rückzug der Beschwerde einzuräumen. Das Sistierungsbegehren ist mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos geworden.

E. 5

Die Rückweisung einer Sache gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtsprechungsgemäss als ein vollständiges Obsiegen des Beschwerdeführers. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, da der Sachverhalt der Rechtsvertreterin aus dem parallelen Beschwerdeverfahren betreffend die Rentenaufhebung bereits bestens bekannt gewesen ist und da sich in diesem Beschwerdeverfahren hier nur eine einfache Rechtsfrage gestellt hat, für die nur wenige Tatsachen relevant gewesen sind. Die Entschädigung wird folglich auf 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 2'000 Franken zu entschädigen. IV 2024/104 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.